

3. Änderungssatzung der

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslageentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land (Aufwandsentschädigungssatzung)

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat gemäß § 10 NKomVG i.V.m. § 58 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. Nr. 19/2015 S. 311) in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2, Satz 1 der Aufwandsentschädigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird rückwirkend für den vergangenen Monat im jeweiligen Folgemonat ausgezahlt, auch dann, wenn der Empfänger oder die Empfängerin das Amt nur für einen Teil des Abrechnungszeitraums innehat.

Artikel 2

§ 3 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die stellv. Samtgemeindebürgermeister	60,- €
b) an Beigeordnete	20,- €
c) an Vorsitzende bei Fraktionen/Gruppen mit bis zu 5 Mitgliedern	30,- €
d) an Vorsitzende bei Fraktionen/Gruppen mit 6 bis 10 Mitgliedern	40,- €
e) an Vorsitzende bei Fraktionen/Gruppen mit über 10 Mitgliedern	50,- €

Artikel 3

Diese Satzung tritt Rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Weyhausen, den 19.12.2016

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

(L.S.)